

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **11 (1893)**

Heft 71

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

(inkl. Porto)
Schweiz: jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3. — Ausland: jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Verendung
regelmässig *Mittwoch* und *Samstag* abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration
im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.

Rédaction et Administration
au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.

La feuille est expédiée régulièrement les *mercredi* et *samedi* soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt. — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Zürcher Kantonalbank in Zürich. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Bilanz einer Versicherungsgesellschaft. — Handelsregister: Firma einer Kollektivgesellschaft.

genommen wird. Wer in die Genossenschaft aufgenommen werden will, muss: 1) In der Kirchgemeinde Thun seinen Wohnsitz haben; 2) einen guten Leumund genessen; 3) gesund und mit keinen Gebrechen behaftet sein; 4) das 16. Altersjahr erreicht und das 50. nicht überschritten haben. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes kann an dessen Stelle der Genossenschaft beitreten, wenn sie sich über den Besitz der in Ziffer 3 oben verlangten Eigenschaften ausweist, was jedoch innert der Frist von 4 Wochen vom Todestage des Mannes an gerechnet, bei dem Präsidenten der Genossenschaft geschehen muss. Die Rechte der Mitglieder hören auf und werden letztere aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen: 1) Durch Tod; 2) durch schriftliche Austrittserklärung; 3) durch Beschluss; 4) durch Verheimlichung von Krankheiten zur Zeit der Aufnahme; und 5) durch wiederholten Missbrauch der Kasse. Jedes Mitglied hat ein von der Hauptversammlung zu bestimmendes monatliches Unterhaltungs-geld zu entrichten. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Hauptversammlung; 2) ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat, welcher von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt wird. Präsident und Sekretär des Verwaltungsrates führen kollektiv die verbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft und vertreten dieselbe nach aussen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Präsident, Theodor Rippstein von Diemtigen; Vizepräsident, David Rüfenacht von Thun; Sekretär, Gottfried Boss von Sigriswyl; Notar; Kassier, Gottlieb Gafner von St. Beatenberg; Beisitzer, Emil Immer von Thun; alle in Thun.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna
Bureau Belp (Bezirk Seftigen).

1893. 15. März. Unter der Firma **Viehzuchtgenossenschaft der Kirchgemeinde Zimmerwald** besteht eine Genossenschaft, welche bezweckt, durch Ankauf von Bullen reinster Abstammung der Simmenthaler Fleckviehware, durch zielbewusste Auswahl und Haltung sowohl der Stamtiere als ihrer Nachkommen, durch Führung eines Zuchtregisters und möglichst rationelle Aufzucht der Jungviehware, einen grösseren Gewinn ihrer züchterischen Thätigkeit zu erreichen als bisher. Ein direkter Gewinn wird nicht erzielt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Zimmerwald und erlangt ihren rechtlichen Bestand (juristische Persönlichkeit) mit der Eintragung der Statuten in das Handelsregister. Die Dauer ist unbestimmt. Der gegenwärtige Eintritt in die Genossenschaft ist bedingt durch die Unterzeichnung der Statuten und die Einlösung wenigstens eines Anteilscheines. Für die Zukunft kommt noch hinzu die Aufnahme durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft wird verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Gelbstag oder Wegzug. Die Fälle, in welchen ein Genossenschafter ausgeschlossen werden kann, sind in § 28 der Statuten bestimmt. Vorbehalten bleibt überdies Art. 685 O. R. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei. Er kann jedoch nur auf den Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss wenigstens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstände angezeigt werden. Bei Austritt oder sonstigem Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss vorbehalten, hat der Ausgetretene oder seine Rechtsnachfolger keinen andern Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft, als auf die Rückzahlung seines Geschäftsanteiles, welcher nach Mitgabe der Bilanz des letzten Rechnungsjahres und im Verhältnis der ihm angehörenden Anteilscheine festzustellen ist, im Maximum aber nur die Höhe seiner eingezahlten Anteilscheine betragen darf. Der von der Genossenschaft Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch auf den Genossenschaftsanteil. Wer vor Ablauf von drei Jahren austritt, verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: 1) Durch Einlösung von Anteilscheinen. Die Grösse eines Anteilscheines wird festgesetzt auf Fr. 30. Auf je zwei Stück ins Zuchtregister aufgenommenes Vieh ist ein Stammanteil zu zeichnen; 2) durch die Gebühren, welche für die Eintragung eines Viehstückes in das Zuchtregister zu entrichten sind. Die Gebühr für ein Muttertier beträgt Fr. 4, diejenige für ein Stück Jungvieh 50 Rappen; 3) durch die Gebühren, welche von den Viehbesitzern jeweilen für das Bespringen einer Kuh durch den Genossenschaftsbullen zu bezahlen sind; 4) durch die dem Zuchtbullen zufallenden Prämien; 5) soweit nötig, durch Anleihen. Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilsschein zu übernehmen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben. Jeder Genossenschafter haftet nur für den doppelten Betrag seiner Anteilscheine persönlich. Im Uebrigen ist die persönliche Haftbarkeit ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: 1) Die Hauptversammlung; und 2) der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär und wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Der Präsident und Sekretär führen die verbindliche Unterschrift der Genossenschaft durch kollektive Zeichnung. Bilanz und Rechnungslegung wird jeweilen auf den 31. Dezember geschlossen. In jeder Rechnung ist die Bilanz, der Vermögensbestand der Genossenschaft, aufzunehmen. Der reine Vermögensbestand ergibt sich, wenn von der Schätzung der Vermögensgegenstände, unter Zurechnung allfälliger Guthaben, die Anleihen und sonstigen Schulden der Genossenschaft abgezogen werden. Der Vermögenssaldo, geteilt durch die Zahl der Anteilscheine, ergibt den Wert des einzelnen Anteilscheines. Die Statuten der Genossenschaft datieren vom 20. Juli 1892. Der Vorstand ist gegenwärtig folgendermassen bestellt: Präsident ist Verwalter Pulver zu Kühlewyl; Vizepräsident Gottlieb Tschirren zu Tann; Kassier Gotth. Atb. Guggisberg im Wald; Sekretär Rud. Streit im Sandacker.

Bureau Biel.

16. März. Inhaber der Firma **Emil A. Thomann** in Biel ist Emil Arnold Thomann von Walterswyl, in Biel. Natur des Geschäftes: Leder- und Schäftehandlung en gros und en détail. Bahnhofstrasse 8, Biel.

Bureau Thun.

16. März. Unter dem Namen **Neue Krankenkasse Thun** besteht mit Sitz in Thun eine Genossenschaft. Dieselbe ist zusammengesetzt aus Einwohnern der Kirchgemeinde Thun zum Zwecke der Hülfeleistung gegenüber ihren kranken Mitgliedern. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Die Statuten datieren vom 15. Januar 1893. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes übernimmt die Genossenschaft Aktiven und Passiven der bisher bestandenen Gesellschaft. Als Mitglied der Genossenschaft ist jeder zu betrachten, der bis dahin Mitglied der nun aufgelösten Gesellschaft war, oder neu auf-

Bureau Trachselwald.

16. März. Die **Gesellschaft für Viehzucht zu Huttwyl** mit Sitz in Huttwyl (S. H. A. B. Nr. 82 vom 5. Juni 1883, pag. 655) hat in ihren Hauptversammlungen vom 17. Januar 1892 und 8. Januar 1893 an Platz des Joh. Flükiger und Fritz Grädel auf die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt: a. Als Sekretär Ferdinand Flükiger von Dürrenroth, Landwirt zu Maibach daselbst; b. als Kassier Friedr. Leuenberger von Melchnau, Landwirt zu Gommen bei Huttwyl. Diese beiden führen mit dem Präsidenten kollektiv zu dreien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kanton Solothurn — Canton de Soleure — Cantone di Soletta
Bureau für den Registerbezirk Kriegstetten.

1893. 8. März. Unter der Firma **Kaesereigesellschaft Derendingen** hat sich mit Sitz und Gerichtsstand in Derendingen eine Genossenschaft gebildet, welche mit der Publikation im Schweizer Handelsamtsblatt ihren rechtlichen Bestand beginnt und die bestmögliche Verwertung der aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Milch durch Verkauf an einen Uebernehmer oder den Selbstbetrieb einer Käseerei zum Zwecke hat. Die Statuten wurden am 15. Februar 1893 festgestellt. Der Geschäftsbetrieb hat am 1. Januar 1893 begonnen. Die Genossenschafter haften persönlich und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, welche Aktiven und Passiven der vor dem Jahre 1883 gegründeten Kaesereigesellschaft Derendingen ebenfalls übernimmt. Mitglied der Genossenschaft ist, beziehungsweise kann werden, wer von der Generalversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf bezugnehmende Beitritts-Erklärung unterzeichnet hat. Die Mitgliedschaft geht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 684 des O.-R. verloren durch den Tod, Konkurs und Ausschluss des Genossenschafters. Ein freiwilliger Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden und muss das bezügliche Austrittsbegehren 6 Monate vor dem jeweiligen künftigen Geschäftsjahr schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Von dieser Bestimmung sind Tod des Genossenschafters, Verpachtung oder Verkauf der Liegenschaften desselben ausgenommen. Zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation von Genossenschaftsschulden, sowie für alljährlich wiederkehrende Anschaffungen, Käseführungen etc. hat jeder Genossenschafter nach Massgabe der gelieferten Milch Beiträge zu leisten. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Generalversammlung; b. der Vorstand. Die Generalversammlung versammelt sich ordentlicherweise jährlich zwei Mal, ausserordentlicherweise so oft es die Kommission für nötig erachtet. Auf Verlangen kann dieselbe einberufen werden, wenn ein bezügliches Begehren stellen: a. Bei einem Genossenschaftsbestande von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Genossenschafter; b. bei einem Genossenschaftsbestande von über 30 Mitgliedern, der zehnte Teil der Genossenschafter. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus: 1) Präsident; 2) Vizepräsident, zugleich Kassier; 3) Sekretär; und zwei Beisitzer. Präsident und Aktuar führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Es sind gewählt als Präsident Franz Josef Gasche, Josefs sel., von Derendingen; Vizepräsident, zugleich Kassier, Peter Wassmer, Urs. Viktors sel., von Derendingen; Aktuar, Hermann Frei, Moritzen sel., von Derendingen; Beisitzer, Moritz Strachl, Moritzen sel., und Viktor Kofnehl, Georgs sel., von Derendingen. Die Revision der Statuten kann an einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

1893. 16. März. Die Firma **Josef Stoll** in Rapperswil (S. H. A. B. vom 16. Juni 1883, pag. 712) ist infolge Todes des Franz Josef Stoll erloschen. Inhaber der Firma **F. Oswald Nachfolger von J. Stoll** in Rapperswil ist Felix Oswald, von und in Rapperswil. Diese Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Josef Stoll. Natur des Geschäftes: Schuhhandlung. Geschäftslokal: Kluggasse.
16. März. Der Verwaltungsrat der **Aktiengesellschaft Consumverein St. Gallen** in St. Gallen (S. H. A. B. vom 26. März 1883, pag. 322; 12. De-

zember 1883, pag. 983; 30. Oktober 1886, pag. 698; 17. Oktober 1888, pag. 852; und 19. Oktober 1892, pag. 903) hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1893 die an Hermann Baumann in St. Gallen erteilte Prokura widerrufen.

16. März. Die unter der Firma **Genossenschaftsschneiderei der Schneidergewerkschaft St. Gallen** eingetragene Genossenschaft, mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. vom 22. September 1892, pag. 828), hat in ihrer Genossenschaftsversammlung vom 22. Februar 1893 eine Statutenrevision vorgenommen, wobei folgendes hervorzuheben ist: Die bisherige Firma wird abgeändert in **Genossenschaftsschneiderei St. Gallen**. Bei Auflösung der Genossenschaft wird das übrig gebliebene Vermögen gleichmässig unter die Mitglieder verteilt. Weitere stattgehabte Modifikationen der Statuten berühren die im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. September 1892 angegebenen Thatsachen nicht. Im fernern hat die Genossenschaftsversammlung an Stelle des entlassenen Geschäftsführers Heinrich Böie als Geschäftsführer Jakob Claus von Scheibenhart (Rheinpfalz), in St. Gallen gewählt, der kollektiv mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führt. Als weitere Mitglieder wurden in den

Vorstand gewählt: Melchior Schaller aus Entlebuch (Luzern), in St. Gallen, als Beisitzer, und Berthold Wassmer aus Bruchsal (Baden), in St. Gallen, als Mitglied der Kontrollkommission.

Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1893. 16 mars. La procuration que la maison **M. de Seigneux**, agent de change, à Genève, avait conférée au sieur Philippe-Léon Piachaud de Genève (F. o. s. du c. du 9 avril 1891, n° 82, page 339), a cessé d'être en vigueur dès le 1er janvier 1893.

16 mars. La maison **Rose Lafelly**, commerce de tabacs et épicerie, à Genève, 3, Place Montbrillant (F. o. s. du c. du 16 octobre 1890, n° 148, page 736), est modifiée par le fait du mariage de la titulaire, laquelle est depuis le 11 février 1893, femme autorisée de François-Adolphe Cote-des-Combes de Arçon (Doubs), domiciliés à Genève. La raison est depuis **Rose Cote-des-Combes**, à Genève.

B. 21.

**Gewinn- und Verlust-Rechnung
der Zürcher Kantonalbank in Zürich**

inklusive ihrer Zweiganstalten

in Affoltern a. A., Andelfingen, Bauma, Bülach, Dielsdorf, Horgen, Meilen, Rüti, Uster und Winterthur
vom Jahre 1892.

Soll				Haben	
Lastenposten		(Gesetzliche Genehmigung vorbehalten.)		Nutzposten	
I. Verwaltungskosten.					
	15,455	45	Entschädigung an die Verwaltungsbehörden, exklusive Tantiemen.		
	281,653	20	Besoldungen und Gratifikationen an die Angestellten und das Hilfspersonal.		
	7,807	57	Assekuranz und Unterhalt der Bankgebäude.		
	20,640	80	Lokalmiete.		
	10,901	56	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bewachung.		
	34,555	17	Bureau-Auslagen (Druckkosten, Inserate, Abonnemente etc.).		
	28,356	61	Porti, Depeschen und Konkordatspesen.		
	7,326	—	Banknotenherstellungskosten.		
	1,728	—	Mobiliar: Abschreibung.		
	12,863	25	Diverse.		
421,287	61				
II. Steuern.					
	28,018	85	Bundes-Banknotensteuer.		
188,113	10	25	Kantonale Banknotensteuer.		
III. Passivzinsen.					
<i>a. Auf Schulden in laufender Rechnung:</i>					
	78,261	45	An Checks-Conti.		
	434	38	An Korrespondenten-Kreditoren.		
	228,067	93	An Conto-Corrent-Kreditoren.		
	1,177,831	86	An Sparkassa-Einlagen.		
<i>b. Auf Schuldscheine aller Art:</i>					
An kurzfristige Depositenscheine:					
	43,426.	95	Bezahlte Zinsen.		
	28,888.	60	Ratazinsen auf 31. Dezember 1892.		
	72,315.	45			
	27,188.	20	Abzüglich: Ratazinsen vom Vorjahre.		
45,127	25				
An Eigenwechsel:					
	1,375.	—	Vergüteter Disconto.		
	6,624.	25	Rückdisconto vom Vorjahre.		
	7,999.	25			
	505.	60	Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1892.		
7,693	65				
An Obligationen:					
	2,509,001.	70	Bezahlte Zinsen und Coupons.		
	108,500.	55	Fällige und nicht erhobene Zinsen und Coupons.		
	767,640.	65	Ratazinsen auf 31. Dezember 1892.		
	3,385,142.	90			
	824,380.	30	Abzüglich: Ratazinsen und ausstehende Zinsen und Coupons vom Vorjahre.		
4,093,179	12	2,560,762	60		
IV. Verluste und Abschreibungen.					
	1,245	—	Auf Schweizer-Wechsel.		
	2,517	80	Auf Wechsel auf das Ausland.		
	13,556	25	Auf Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.		
	2,566	75	Auf Hypothekaranlagen aller Art.		
	7,148	75	Auf Effekten (öffentliche Wertpapiere).		
	13,719	13	Auf Grundeigentum, nicht zum Geschäftsbetrieb bestimmt.		
40,753	73				
VI. Reingewinn.					
	64,220	43	Gewinn-Saldo-Vortrag pro 1891.		
799,597	52	735,377	09	Reingewinn des Rechnungsjahres 1892.	
5,492,931	08				
I. Ertrag des Wechselcontos.					
Disconto-Schweizer-Wechsel:					
			Vereinnahmte Zinsen	747,598.	83
			Rückdisconto vom Vorjahre à 4 1/2 %	109,647.	10
				857,245.	93
			Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1892 à 3 1/2 %	91,914.	60
				765,331	33
Wechsel auf das Ausland:					
			Vereinnahmte Zinsen und Kursgewinne	116,859.	91
			Rückdisconto vom Vorjahre à 3 bis 5 1/2 %	18,304.	25
				135,164.	16
			Abzüglich: Rückdisconto auf 31. Dezember 1892 à 2 1/2 bis 5 %	24,577.	70
				110,586	46
875,917	79				
II. Aktivzinsen und Provisionen.					
<i>a. Auf Guthaben in laufender Rechnung:</i>					
			Von Korrespondenten-Debitoren	46,153	46
			Von Conto-Corrent-Debitoren	217,752	86
			Von Conto-Corrent-Kreditoren	41,644	96
			Von Vorschüssen auf Güterliquidationen	15,182	28
			Von Mobiliar-Leihkassen	5,253	90
			Von Gewerbehalle	1,589	65
			Von Diverse	15,279	09
<i>b. Auf andern Guthaben und Anlagen:</i>					
Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:					
			Vereinnahmte Zinsen und Provisionen	736,525.	77
			Zinsrestanzen auf Jahresschluss	104,645.	85
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1892	131,249.	70
				972,421.	32
			Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre	246,694.	60
				725,726	72
Von Hypothekaranlagen aller Art:					
			Vereinnahmte Zinsen	3,205,896.	71
			Zinsrestanzen auf Jahresschluss	662,123.	60
			Ratazinsen auf 31. Dezember 1892	1,384,303.	70
				5,252,324.	01
			Abzüglich: Ratazinsen und Zinsrestanzen vom Vorjahre	1,994,958.	48
				3,257,365	53
Von Effekten:					
			Kursgewinne und Mehrwertung	18,357.	—
			Vereinnahmte Zinsen auf eigenen Effekten	92,979.	85
				111,336.	85
Provisionen auf An- und Verkauf von Wertschriften für Rechnung Dritter etc.					
				10,929.	06
122,265	91	4,448,214	36		
III. Ertrag der Immobilien.					
			Von Bankgebäuden	38,527	50
			Von anderem Grundeigentum	3,085	56
				41,613	06
IV. Gebühren und Entschädigungen.					
			Entschädigung für Gestion der Zentralstelle	15,000	—
			Abrechnungsstelle	2,892	75
			Aufbewahrung und Verwaltung von offenen und verschlossenen Werttiteln etc.	10,766	65
				28,659	40
VI. Eingänge von frühern Abschreibungen.					
			Auf Schweizer-Wechsel	500	60
			Auf Conto-Corrent-Debitoren	31,285	80
			Auf anderem Grundeigentum	2,519	64
				34,306	04
VII. Gewinn-Saldo-Vortrag von 1891					
				64,220	43
5,492,931	08			5,492,931	08

Beilage zu der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Zürcher Kantonalbank vom Jahre 1892.

Verteilung des Reingewinnes von 1892 nach § 18 *) der Statuten.

Der Reingewinn des Rechnungsjahres beträgt	Fr. 799,597. 52
Verzinsung des Dotationskapitals von 12 Millionen Franken	„ 471,856. 50
	Fr. 327,741. 02
In den Reservfonds	„ 200,000. —
	Fr. 127,741. 02
	Vortrag auf neue Rechnung
	Fr. 127,741. 02

*) § 18: Der Jahresgewinn wird so lange ausschliesslich zur Bildung eines Reservfonds verwendet, bis dieser dem zwanzigsten Teil der Darlehen auf Grundversicherung gleichkommt. Ist dieses Ziel erreicht, so wird durch Gesetz über die weitere Verwendung der Jahreserträge bestimmt.

Beilage Nr. 2 zu der Jahresschluss-Bilanz der Zürcher Kantonalbank auf 31. Dezember 1892.

Beilage Nr. 2. Effekten-Verzeichnis.

Bezeichnung	Nominalwert	Kurs	Schätzungswert
3 1/2 % Oblig. Kanton Bern	141,000	95	133,950
4 % " Gemeinde Wiedikon	4,000	100	4,000
3,6 % " Stadt Winterthur	612,500	109,5	670,687
4 % " " "	500	100	500
3 3/4 % " Gemeinde Riesbach	600,000	98,5	591,000
3 1/2 % " Stadt Zürich	157,000	94	147,580
4 % " Quai-Anleihen (Zürich-Riesbach-Enge)	129,000	100	129,000
4 % " Kanton Zürich	5,000	100	5,000
4 1/4 % " " "	500	100	500
3 1/2 % " Schweizerische Eidgenossenschaft	3,000	100	3,000
3 3/4 % " Kanton Baselland	75,000	99	74,250
3 3/4 % " St. Gallen	117,000	99	115,830
4 % " Stadt Rom	12,000	75	9,000
4 % " Luzerner Gülden	100,000	100	100,000
3,8 % Oblig. Banque cantonale vaudoise	3,500	99	3,465
4 % " Banque foncière du Jura	11,000	100	11,000
4 % " Schweizerische Unionbank	22,000	100	22,000
3 3/4 % " Toggenburgerbank Lichtensteig	5,000	99,5	4,975
3 1/2 % " Graubündner Kantonalbank	4,000	98	3,920
4 % " Bank in Luzern	79,000	100	79,000
3 3/4 % " Basler Depositenbank	80,000	98	79,400
3 3/4 % " Leihkasse Neumünster	2,000	98	1,960
4 % " Stammheim	1,000	100	1,000
4 % " Volksbank Winterthur	500	100	500
3 1/2 % " Schweizerische Volksbank	2,000	99	1,980
3 3/4 % " " "	32,500	99	32,175
3 3/4 % " Bank in Winterthur	4,000	98	3,920
4 % " " "	17,000	100	17,000
3 3/4 % " Schweizerische Kreditanstalt	46,000	100	46,000
3 3/4 % " Hypothekbank Winterthur	25,000	100	25,000
3 3/4 % " Leu & Cie	21,500	98	21,070
4 % " " "	13,000	100	13,000
4 1/2 % Bons Crédit Lyonnais	40,000	100	40,000
5 % " " "	75,000	100	75,000
4 % " Depositscheine Hypothekbank Winterthur	56,500	100	56,500
4 % " Oblig. " "	32,500	100	32,500
4 % " Schweiz. Nordostbahn	250,500	100	250,500
4 % " Gotthardbahn	17,000	100	17,000
3 % " Union Suisse	6,000	81	4,860
4 % " " "	1,000	100	1,000
4 % " Jura-Simplon-Bahn	53,000	100	53,000
4 % " Schweiz. Centralbahn	19,000	100	19,000
2 % Treasury Bills Government of England	£ 10,000		246,895
2 % " " "	" 10,000		247,598
			3,345,515

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

17 mars 1893, 3 heures après-midi.
No 6335.

Emile Lévy, fabricant,
Bienne (Suisse).



Boîtes, cuvettes, cadrans et mouvements de montres.

17. März 1893, 9 Uhr Vormittags.
No 6336.

Mannheimer Dampfseilerei Aktiengesellschaft, vormals
Louis Wolff,
Mannheim (Deutschland).



Seile und Seilerwaren.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Bilanz am 31. Dezember 1892.

Aktiva.		Passiva.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6,965,501	30	444,786	10
8,514,075	—	6,820,579	40
		385,403	40
		9,681,820	80
1,393,985	70		
119,948	70		
342,079	—		
17,332,589	70	17,332,589	70

Gotha, den 5. Januar 1893.

Feuerversicherungsbank für Deutschland.

Dannenberg, Brüning, Doebel, Ritter,
Vorstandskommissar. Generaldirektor. Direktor. Direktor.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Handelsregister.

Firma einer Kollektivgesellschaft. Die Herren Isaac, Simon und Moritz Bloch in Basel, Söhne des verstorbenen Salomon Jakob Bloch, welche zusammen eine Kollektivgesellschaft bilden, beanspruchen die Führung der Firma «S. J. Bloch Söhne».

Das Handelsregisterbureau Basel verweigerte die Eintragung dieser Firma, erklärend, dass sie den gesetzlichen Vorschriften widerspreche; die Justizkommission des Kantons Baselstadt wies eine hiergegen erhobene Beschwerde durch Beschluss vom 3. Februar 1893 ab.

Der Bundesrat hat den gegen letztere Schlussnahme eingereichten Rekurs am 8. d. M. gestützt auf folgende Erwägungen begründet erklärt:

1. Die Vorinstanzen nehmen Anstoss an den beiden Buchstaben «S. J.»; gegen eine Firma, die lediglich lauten würde «Bloch Söhne», wenden sie nichts ein. Sie betrachten die Benennung «S. J. Bloch Söhne» lediglich als die Bezeichnung eines Personenkomplexes, d. h. als Zusatz im Sinne des Gesetzes dienen könne. Die Firma «S. J. Bloch Söhne» würde nach ihrer Auffassung gegen den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Firma verstossen.

2. Hierin gehen die Behörden des Kantons Baselstadt zu weit.

Die Vorschriften der Artikel 869 und 871, O.-R., welche hier in Betracht kommen, sind lediglich eine Umschreibung des durch das Bundesgesetz aufgestellten Prinzips der Firmenwahrheit. Dieses Prinzip verlangt, dass eine Firma keinen Anlass zu irrigen Annahmen in Bezug auf den ihr zu Grunde liegenden Personalbestand biete.

Es soll daher einerseits in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft kein Name einer der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftbares Mitglied angehörenden Person enthalten sein (O.-R 871); mit andern Worten: die Firma soll nicht die irrige Anschauung erwecken, als ob eine Person, welche der Gesellschaft nicht als unbeschränkt haftender Gesellschafter, oder gar nicht angehört, für deren Verbindlichkeiten aufkommen wolle (Wahrheit der Firma).

Anderserseits soll aus der Firma, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Teilhaber aufgenommen sind, ersichtlich sein, dass noch weitere Teilhaber vorhanden sind, über welche das Handelsregister genauen Aufschluss erteilt (Klarheit der Firma).

3. Die Firma «S. J. Bloch Söhne» verstösst nicht gegen diese Grundsätze:

a. Wie das Handelsregisterbureau Basel selbst anerkannt hat, will «S. J. Bloch Söhne» gemäss dem allgemeinen Sprachgebrauche nichts anderes sagen als «Söhne von S. J. Bloch». Gleich wie aus der Bezeichnung «Bloch Söhne» kurzweg, so geht auch aus der Firma «S. J. Bloch Söhne» deutlich hervor, dass die Inhaber der Firma den Familiennamen Bloch führen (Art. 869 O.-R., Vordersatz, verlangt: «den Namen wenigstens eines der Gesellschafter»), dass ihrer mehrere, und dass dieselben Brüder sind (Art. 869, Nachsatz: «mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz»). Niemand wird irrigerweise annehmen, dass der Vater S. J. Bloch Mitgesellschafter sei. Wenn nun die Firma «Bloch Söhne», deren Zulässigkeit unbestritten ist, lediglich die Brüder Bloch, die Söhne eines nicht genannten Vaters Namens Bloch bezeichnen würde, so weist die mit den Buchstaben «S. J.» versehene, weitläufigere Firma «S. J. Bloch Söhne» darüber hinaus noch darauf hin, welches bestimmten Blochs Söhne die Gesellschafter sind. Der Zusatz «S. J.» dient daher zur nähern Bezeichnung der Personen der Firmainhaber (O.-R. 867, Absatz 2).

b. Der Umstand, dass zufälligerweise nicht sämtliche Söhne des Samuel Jakob Bloch der Gesellschaft angehören, ist irrelevant. Sobald nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter in der Firma enthalten sind, muss der Dritte, der den Personalbestand der Gesellschaft kennen lernen will, das Handelsregister zu Rate ziehen. Ob nun sämtliche Söhne des S. J. Bloch, oder nur drei derselben Mitglieder der Gesellschaft sind, kann nichts an der Tatsache ändern, dass nur das Handelsregister darüber Aufschluss giebt, welche Personen der Gesellschaft angehören. (Vergl. Erwägung 5, am Ende, im Rekursentscheid vom 9. April 1891 in Sachen Stettler und von Fischer, S. H. A. B. 1891, Nr. 82, und Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer, pag. 242.)